

RECHTLICHE STELLUNGNAHME

zum EUDR-Modul der lawcode Suite

A. Einleitung

Die lawcode GmbH bietet mit dem EUDR-Modul der lawcode Suite eine Softwarelösung, die Benutzer bei der Erfüllung der Pflichten der EU Deforestation Regulation¹ (nachfolgend „EUDR“) unterstützen soll.

B. Kurzzusammenfassung

Das EUDR-Modul der lawcode Suite bietet die rechtskonforme Möglichkeit, EUDR-Sorgfaltspflichten (vgl. Art. 9 – 11 EUDR) automatisiert zu erfüllen und Sorgfaltserklärungen für relevante Erzeugnisse und Rohstoffe via Schnittstellen-Lösung automatisiert im EU-Informationssystem abzugeben.

Anforderungen der EUDR	Umsetzungsmöglichkeit im EUDR-Modul	
Informationssammlung, vgl. Art. 9 EUDR	✓	Ja, mithilfe des EUDR-Moduls können Informationen wie nach Art. 9 EUDR gefordert durch den Benutzer „chargenbasiert“ gesammelt und gespeichert werden.
Risikobewertung, vgl. Art. 10 EUDR	✓	Ja, mithilfe des EUDR-Moduls können nach Art. 9 EUDR durch den Benutzer gesammelte Informationen anhand der in Art. 10 Abs. 2 EUDR gelisteten Risikokriterien bewertet werden, um festzustellen, ob ein Risiko dafür besteht, dass die bewertete Charge nicht EUDR-konform ist.
Risikominderung, vgl. Art. 11 EUDR	✓	Ja, das EUDR-Modul erlaubt es weitere Maßnahmen zur Risikominderung, die außerhalb der Plattform durchgeführt werden, zu planen und Verantwortlichkeiten hierfür zuzuweisen. Ebenso können weitere Informationen auch direkt über die Plattform selbst und das Versenden von Lieferantenfragebogen eingeholt werden. Ergebnisse dieser Maßnahmen können in die Risikobewertung einer Charge integriert werden, um so ein zunächst identifiziertes Risiko zu mindern.
Abgabe von Sorgfaltserklärungen im EU-Informationssystem, vgl. Art. 4 Abs. 2 EUDR	✓	Ja, über das EUDR-Modul können Sorgfaltserklärungen chargenbasiert und automatisiert im EU-Informationssystem abgegeben werden, wobei die lawcode GmbH als Bevollmächtigter nach Art. 6 EUDR für den Benutzer des EUDR-Moduls agiert.

Hinweis: Die Möglichkeit zur Einhaltung der EUDR mittels des EUDR-Moduls hängt maßgeblich von der sachgerechten Nutzung der Software sowie von der Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der vom Benutzer bereitgestellten Informationen und Daten ab. Das EUDR-Modul kann die Verantwortlichkeit des Benutzers nicht ersetzen; vielmehr bleibt es erforderlich, die gesetzlichen Vorgaben selbständig zu prüfen, interne Unternehmensdaten einzubeziehen und ergänzende Maßnahmen zur Umsetzung der EUDR zu treffen. Angesichts weiterhin nicht abschließender behördlicher Vorgaben und laufender Entwicklungen ist diese rechtliche Einschätzung lediglich vorläufig und trägt den Veröffentlichungen im Bearbeitungszeitpunkt (September 2025) Rechnung.

¹ Verordnung (EU) 2023/1115, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02023R1115-20241226>.